

SCHUL- UND HAUSORDNUNG



Unsere Schule versteht sich als Gemeinschaft. Zur Schulgemeinschaft gehören alle am Schulleben Beteiligten. Damit die Schule ihrer Aufgabe gerecht werden kann und wir uns in unserer Schulgemeinschaft wohl fühlen können, ist es notwendig, dass sich alle an bestimmte Regeln und Umgangsformen halten.

Wir wollen

- höflich und respektvoll miteinander umgehen
- uns gegenseitig helfen
- eine ruhige Lernatmosphäre
- pünktlich sein
- unsere Schule sauber halten
- mit eigenen und fremden Dingen sorgfältig umgehen
- Konflikte im Gespräch lösen
- auf die Anwendung von Gewalt verzichten

In der kompletten Schul- und Hausordnung wird von Schülern und Lehrern gesprochen. Dies beinhaltet natürlich auch alle Schülerinnen und Lehrerinnen.

A - Gültigkeitsbereich

Schulgebäude und Schulgrundstück einschließlich Turnhalle

B - Unterrichtszeiten

- Die tägliche Unterrichtszeit beginnt um 7.50 Uhr und endet um 16.15 Uhr.
- Zwischen 12.50 Uhr und 14.00 Uhr ist Mittagspause

C - Unterricht – Verhalten im Schulhaus - Allgemein

- Das Schulhaus wird um 7.30 Uhr geöffnet. Wir halten uns bis zum Unterrichtsbeginn in den Klassenräumen auf. Dabei bleibt die Zimmertür geöffnet. Mittwochs halten wir uns unter Aufsicht bis 8.20 Uhr in der Pausenhalle und dem Schülercafé auf.
- Bei Unterrichtsbeginn sind wir im Klassenzimmer.
- Alle Lehrer verwenden während des Unterrichts das an der Schule gültige Konzept „Störungsfreier Unterricht“.
- Wenn 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer im Klassenzimmer erscheint, so melden dies zwei zuständige Schüler dem Nachbarlehrer und im Sekretariat.
- Der Ausgang zum Lehrerparkplatz wird nur in Begleitung einer Lehrkraft benutzt.

- In Fachräumen arbeiten wir nicht ohne Aufsicht. Wir beachten die Raumordnung und wir verlassen den Raum ordentlich.
- Jede Lerngruppe ist für ihren Unterrichtsraum verantwortlich. Daher werden am Ende die Stühle hochgestellt und das Zimmer gesäubert.
- Wer Geld oder andere Wertgegenstände mitbringt, ist hierfür selbst verantwortlich. Bei Verlust haften weder die Schule noch die gesetzliche Versicherung. Dies gilt insbesondere für die Dinge, die unverlangt mitgebracht werden.
- Schäden, Verluste und Fundsachen werden dem Hausmeister, dem Sekretariat oder einem Lehrer gemeldet.
- Wir kauen keinen Kaugummi und trinken keine koffeinhaltigen Getränke.
- Zigaretten, Alkohol und andere Drogen sind verboten.
- Elektronische Spiel- und Unterhaltungsgeräte sowie Handys dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden und müssen ausgeschaltet bleiben.
- Wenn sie trotzdem mitgebracht werden, müssen sie in Taschen verbleiben.
- Sie dürfen im Bereich der Schule nur auf Anweisung des Lehrers und nur im Rahmen des Unterrichts genutzt werden.

D – Pausen, Schulgebäude, Schulhof, Schulbus

- Während der Schulzeit tragen die Lehrer die Verantwortung für die Schüler. Wir halten uns deshalb an die Anweisungen der Lehrer.
- Gleich zu Beginn der großen Pause verlassen wir alle das Klassenzimmer und gehen
- wettergerecht bekleidet hinaus auf den Pausenhof.
- Bei Regen- und Schneefall entscheiden die aufsichtsführenden Lehrer ob wir auch in der Pausenhalle bleiben dürfen.
- Wenn der Hausmeister die gelben Fahnen auf die Wiesen stellt, betreten wir die Grünflächen nicht.
- In den Büschen vor der Schulküche und vor den Fenstern des BK-Raumes spielen wir nicht.
- Damit wir niemanden verletzen, spielen wir ausschließlich mit den ausgegebenen Bällen. Basketbälle dürfen dabei nur am Basketballkorb verwendet werden.
- Das Schulgelände darf während der Schulzeit nicht ohne Erlaubnis eines Lehrers verlassen werden.
- Wegen großer Unfallgefahr sind gefährliche Spiele (z.B. Schneeball werfen) nicht erlaubt. Auch Rad fahren, sowie Cityroller u.ä. zu benutzen, ist auf dem Schulhof zu unterlassen. In der Mittagspause können Cityroller u.ä. benutzt werden.
- Um Verletzungen zu vermeiden, wird im Schulhaus nicht gerannt oder getobt.
- Während der beiden großen Pausen, werden wir von Lehrern beaufsichtigt.
- Die Pausenbereiche sind:
 1. Aufsichtsbereich: Pausenhalle und vor dem Haupteingang bis zur Treppe
 2. Aufsichtsbereich: Pausenhof und Bereich vor der Festhalle
 3. Aufsichtsbereich: Pausenhof und Bereich vor dem Neubau
- In den Schulbussen und an der Bushaltestelle ist rücksichtsvolles Verhalten zur Sicherheit aller unbedingt notwendig; die Mitte vom Kreisverkehr wird nicht betreten.

E – Schulinventar und Bücher

- Wer etwas zerstört, muss den Schaden ersetzen.
- Schulbücher sind Eigentum der Schule und müssen einen Schutzeinband haben. Wenn ich sie beschädige oder verliere, muss ich sie ersetzen.
- Wenn ich Zeuge einer absichtlichen Zerstörung von Schuleigentum bin, bringe ich den Mut auf und melde meine Beobachtungen.
- Grundsätzlich haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten für alle Verluste oder Beschädigungen.

F - Fernbleiben vom Unterricht

- Wenn ein Schüler infolge von Krankheit oder eines unvorhergesehenen Zwischenfalles den Unterricht nicht besuchen kann, so ist das Fehlen telefonisch oder persönlich vor der 1. Stunde durch einen Erziehungsberechtigten zu melden.
- Notwendige Beurlaubungen müssen genehmigt werden:
 - eine Stunde beim Fachlehrer oder Klassenlehrer,
 - bis zu zwei Tagen beim Klassenlehrer (nicht an Ferien angrenzend),
 - für mehrere Tage beim Schulleiter.
 - Beurlaubungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- Schüler, die nicht am Sportunterricht teilnehmen können, legen eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder, ab einem Zeitraum von zwei Wochen, ein ärztliches Attest vor.

G - Verfahren bei Verstößen gegen die Schulordnung

Wer sich an die Schul- und Hausordnung nicht hält, wird in einem Gespräch auf sein Fehlverhalten hingewiesen. Das Gespräch findet mit der Lehrkraft statt, die den Verstoß feststellt; der Klassenlehrer kann zu dem Gespräch hinzugezogen werden.

Darüber hinaus gilt:

1. Den Lehrern der Sommertalschule stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a) pädagogische Maßnahmen (vgl. § 23SchG)
 - b) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. § 90SchG)
2. Über die Maßnahmen nach Punkt 1.) entscheidet jeder Lehrer selbstständig oder in Absprache mit der Klassenkonferenz. Die Zuständigkeit für Absprachen auf Klassenebene hierfür liegt bei dem Klassenlehrer.
Für die Maßnahmen nach § 90SchG gelten die Ausführungsbestimmungen.
3. Für alle Maßnahmen soll grundsätzlich das Prinzip der Wiedergutmachung gelten. Dies gilt auch gegenüber den Lehrern.
4. Eine Sonderregelung wird für das Problem des Rauchens getroffen.
Hier gilt:
Wer auf dem Schulgelände raucht, verstößt in besonderer Weise gegen einen zentralen Punkt der Schul- und Hausordnung. Deshalb wird festgelegt:

- a) Wer zum ersten Mal beim Rauchen angetroffen wird, erhält eine Stunde Nachsitzen.
 - b) Wer zum zweiten Mal beim Rauchen angetroffen wird, erhält zwei Stunden Nachsitzen.
 - c) Wer drei oder mehr Mal beim Rauchen angetroffen wird, muss sich bei der Schulleitung melden. In diesem Fall ist Nachsitzen bis zu 4 Stunden möglich. Die dabei zu erbringende Wiedergutmachungsleistung kann auch außerhalb der Schule erfolgen, zum Beispiel bei der Stadtgärtnerei oder im Dr.Zimmermann-Stift.
Die Eltern werden darüber schriftlich informiert. Die Zuständigkeit für die Information liegt bei den KlassenlehrerInnen
5. Rote Einträge dienen dazu, besonders auffälliges Verhalten von Schülern zu dokumentieren. Die Klassenlehrer legen zur Klassenkonferenz eine Übersicht über die roten Einträge vor. Hierdurch können sie in die Verhaltensbeurteilung oder die Verhaltensnote eingehen. Erziehungsberechtigte werden über rote Einträge informiert. Siehe Anlage.
6. Die Maßnahme Unterrichts- bzw. Schulausschluss wird nicht in einem verbindlichen Rahmen festgelegt, sondern bleibt extremem Fehlverhalten vorbehalten, wie: z.B. vorsätzliche Körperverletzung, Mitführen von Waffen, Mitführen oder Handeln mit Drogen, rechtsradikalen bzw. rassistischen Äußerungen, etc. In diesen Fällen wird entsprechend § 90 SchG direkt entschieden. Zwischenstufen sind nicht mehr vorgesehen.

H - Änderung der Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung kann entsprechend der sachlichen Notwendigkeit durch die Gesamtlehrerkonferenz unter Einbeziehung der Schulkonferenz und der SMV geändert werden.

I - Schlussbestimmungen

Die vorliegende Schul- und Hausordnung tritt nach Beratung durch Beschluss der Schulkonferenz am 28.01.2016 in Kraft.
Meersburg, den 28.01.2016

Gez.
Jürgen Ritter,
Gemeinschaftsschulrektor

Gez.
Xenia Galizki
EBR-Vorsitzende